

Schweizerische Nationalbank
Dr. Andy Sturm
Direktor
Bundesplatz 1
3003 Bern

zugestellt per Mail an:
oversight@snb.ch

Basel, 6. Oktober 2015
A.033/CWI/EGY

Stellungnahme Teilrevision Nationalbankverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 20. August 2015 zur Stellungnahme betreffend Revision des Kapitels 4 (Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen) der Nationalbankverordnung.

Wir bedanken uns für die Anhörung in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 20 Kriterien für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

Die Einschübe in Abs. 2 lit. d-g E-NBV dienen der Klarstellung, dass für die Beurteilung der Systemrelevanz einer Finanzmarktinfrastruktur auch in Bezug auf die dort genannten Kriterien (d.h. verwahrte bzw. verwaltete Finanzinstrumente, Teilnehmer, Verbindungen zu anderen Finanzmarktinfrastrukturen und Ausweichmöglichkeiten) allein auf die jeweilige Finanzmarktinfrastruktur – und nicht auf die gesamte rechtliche Einheit – abzustellen ist. Damit wird in die Verordnung übernommen, was aufgrund von Art. 22 FinfraG ohnehin gilt: Wenn eine Bank (auch eine systemrelevante Bank) gleichzeitig eine Finanzmarktinfrastruktur betreibt, ist bei der Beurteilung einer allfälligen Systemrelevanz der Finanzmarktinfrastruktur alleine auf deren Geschäftstätigkeit abzustellen. Keinesfalls kann von der Systemrelevanz der Bank unbesehen auf die Systemrelevanz Finanzmarktinfrastruktur geschlossen werden (insbesondere wenn diese grössenordnungsmässig vernachlässigt werden kann).

Die Unterscheidung dürfte zum Beispiel in jenen Fällen von Bedeutung sein, wo eine Bank das letzte Glied der Verwahrkette bildet (etwa im Zusammenhang mit von ihr selbst emittierten strukturierten Produkten) und man aufgrund der konkreten Ausgestaltung zum Schluss käme, dass die betreffende Dienstleistung der Bank als Zentralver-

wahrung i.S.v. Art. 61 FinfraG qualifiziert. Wir schlagen daher folgende Präzisierung in Abs. 2 vor:

Formulierungsvorschlag zu Art. 20 Abs. 2 lit. d - g

² [...]

d. die Anzahl, der Nominalwert und die Emissionswährung der von der Finanzmarktinfrastruktur zentral verwahrten oder verwalteten Finanzinstrumente;

e. die Teilnehmer der Finanzmarktinfrastruktur;

f. die Verbindungen der Finanzmarktinfrastruktur mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen;

g. die Möglichkeit der Teilnehmer der Finanzmarktinfrastruktur, für die Abrechnung und Abwicklung von Geschäften kurzfristig auf eine andere Finanzmarktinfrastruktur oder alternative Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren auszuweichen und die damit verbundenen Risiken;

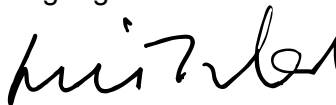
[...]

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Christoph Winzeler